

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 18 (1926)

Heft: 8

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nach Erledigung der Anträge der Sektionen wurde darauf die Jahresversammlung geschlossen.



Volkswirtschaft.

Schweizerisch - deutscher Handelsvertrag. Nach langwierigen Verhandlungen ist am 14. Juli 1926 zwischen der Schweiz und Deutschland ein neuer Handelsvertrag abgeschlossen worden, der an die Stelle des bisherigen Vertrages vom 10. Dezember 1891 tritt. Von diesem alten Handelsvertrag war freilich nur noch der Vertragstext in Kraft; der Tarif war schon 1921 ausser getreten und am 6. November letzten Jahres durch ein vorläufiges Zollabkommen ersetzt worden. Dass mit Deutschland wieder ein Handelsvertrag abgeschlossen werden konnte, ist für die schweizerische Volkswirtschaft von sehr grosser Bedeutung, ist doch unser grosser Nachbarstaat im Norden das wichtigste Ziel unseres Exportes. Vor dem Kriege wanderte mehr als ein Fünftel unserer Ausfuhr nach Deutschland. 1913 waren es 22 Prozent, während unser zweitbesten Abnehmer (England) 17 Prozent unserer ausgeführten Waren aufnahm. Freilich hat sich dieses Verhältnis in der Nachkriegszeit geändert. Die Warenbezüge Deutschlands sanken infolge des Währungszusammenbruchs bis auf 7 Prozent unserer Ausfuhr (1923), während England mit 20 Prozent an die erste Stelle trat. Doch im Jahre 1925 nahm Deutschland schon wieder 18 Prozent des gesamten schweizerischen Exportes auf, und es ist nicht daran zu zweifeln, dass es in den nächsten Jahren wieder die frühere Bedeutung als Absatzmarkt der Schweiz erlangen wird. Dazu soll auch der neue Handelsvertrag etwas beitragen. Er wird das jedoch nicht in dem Masse tun können, wie es wünschenswert wäre. Denn der Vertrag spiegelt natürlich die Hochschutzzollwelle wider, die gegenwärtig Europa überflutet. Und wenn auch auf beiden Seiten eine Anzahl Zollermässigungen vertraglich zugestanden wurden, so wird dadurch weder in Deutschland noch in der Schweiz der Protektionismus in nennenswertem Masse beeinträchtigt. Die Schweiz hat u. a. einzelne Zugeständnisse gemacht auf Baumaterialien, Holz-, Papier-, Töpferwaren sowie vereinzelten Erzeugnissen der Maschinenindustrie. Deutschland reduziert seine Zölle auf einigen Produkten der Nahrungsmittelindustrie (z. B. Schokolade), auf Rohseide, Kunstseide, Stickereien und besonders auf Uhren. Der grösste Teil der vertraglichen Abmachungen besteht jedoch nicht in Zollermässigungen, sondern in blossen Tarifbindungen, indem die gegenwärtig in Kraft befindlichen Zollansätze nicht erhöht werden dürfen, solange der Vertrag in Kraft bleibt. Im übrigen enthält der Handelsvertrag die *Meistbegünstigungsklausel*, d. h. alle Erleichterungen, die einem andern Lande eingeräumt werden, müssen auch dem Vertragspartner zugestanden werden. Den Zollabmachungen sind ferner Bestimmungen über die Mitnahme von Waren im kleinen Grenzverkehr und über den Veredelungsverkehr beigelegt. Der zollfreie Stickereiveredelungsverkehr wurde indessen fallen gelassen.

Angesichts dieses sehr, sehr bescheidenen Abbaues der übermässig hohen Zollschranken verblüfft es einen zu lesen, mit welchem Optimismus der Vorsteher der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements, Herr Stucki, den neuen Vertrag in einer Mitteilung an die Presse beurteilt. Beide Regierungen hätten den Willen bekundet, demonstrativ gegen den übertriebenen wirtschaftlichen Nationalismus Stellung zu nehmen, und der Vertrag bedeute einen « Abbau der schädlichen Zollmauern aller Länder », heisst es da. Mit solchen Mitteilungen soll wohl dem Volk Sand in die Augen

gestreut werden. Tatsache ist aber, dass auch nach diesem « Abbau » die Zollmauern beiderseits noch fast durchweg mindestens doppelt so hoch sind wie vor dem Kriege.

Der Handelsvertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, voraussichtlich auf Anfang des nächsten Jahres. Er gilt für ein Jahr und kann nachher jederzeit auf drei Monate gekündigt werden. Diese kurze Befristung zeigt, dass die Rückkehr zu einer stabilen Handelspolitik immer noch nicht eintritt, indem jede Regierung sich die Möglichkeit offen behält, die Zollschraube von neuem in Bewegung zu setzen.

Der schweizerische Aussenhandel weist im ersten Halbjahre 1926 eine geradezu bedenkliche Entwicklung auf. Es betrug die

	Einfuhr in Millionen	Ausfuhr Franken
Januar bis Juni 1925	1227	1069
Januar bis Juni 1926	1184	873
Minus gegenüber dem Vorjahr	43	196

Ein Rückgang der Ausfuhr um rund 200 Millionen Franken oder um beinahe ein Fünftel in sechs Monaten ist ein schwerer Schlag für unsere Volkswirtschaft. Es ist freilich daran zu erinnern, dass der Export im ersten Halbjahr 1925 durch die vor Inkrafttreten der englischen Zollerhöhungen nach England geworfenen Warenmengen stark erhöht wurde. Aber selbst wenn jener forcierte Export im Betrage von 70 bis 80 Millionen Franken in Abrechnung gebracht wird, steht die Ausfuhr der verflossenen sechs Monate immer noch um etwa 120 Millionen ungünstiger da als in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. Dieser Minderexport ist ausschliesslich auf den Rückgang der Ausfuhr nach unsern drei wichtigsten Absatzmärkten zurückzuführen. Es wurde exportiert nach

	England in Millionen	Deutschland Franken	Frankreich
Januar bis Juni 1925	293	178	90
Januar bis Juni 1926	149	108	80
Minderexport 1926	144	70	10

Auch wenn die abnorme Ausfuhr nach England vom Mai bis Juni 1925 nicht gerechnet wird, ist der Absatz der schweizerischen Exportindustrie in England um 60 bis 70 Millionen Franken zurückgegangen. Der Ausfuhrhandel nach Deutschland hat 70, derjenige nach Frankreich 10 Millionen eingebüsst. Die Erklärung für diesen Exportausfall geben neben der Preissenkung auf dem Weltmarkt die andauernden, ja sogar noch verschärften Wirtschaftskrisen in Deutschland und England und der Währungszersplitterung in Frankreich.

Dass auch die Einfuhr sinkende Tendenz zeigt, bietet keine günstigen Aussichten für die nächste Zeit. Denn ein Anziehen der Konjunktur würde eine vermehrte Eindeckung mit Roh- und Hilfsstoffen, also eine Steigerung der Einfuhr, zur Folge haben. Die Lage des schweizerischen Arbeitsmarktes hat sich denn auch in den Sommermonaten kaum gebessert. Wenn die Krisenwirkungen noch keinen grösseren Umfang angenommen haben als bis jetzt, so ist das zum guten Teil dem Umstand zu verdanken, dass sich die Kaufkraft im Inland verhältnismässig stabil erhalten hat.



Sozialpolitik.

Basler Arbeitszeitgesetz. In der kantonalen Volksabstimmung vom 26./27. Juni hat das Basler Volk das revidierte Arbeitszeitgesetz mit 8530 Ja gegen 13,088 Nein